

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe November 2019 | Seite 137 - 140

INHALT

SEITE 137

Mangelhaftes Löschkonzept: Bußgeld in Höhe von 14,5 Millionen Euro

SEITE 139

Einsatz von Google Analytics: Aufsichtsbehörden veröffentlichen Presseerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter November 2019.

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern eine schöne Adventszeit.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Mangelhaftes Löschkonzept: Berliner Beauftragte für den Datenschutz verhängt Bußgeld in Höhe von 14,5 Millionen Euro

Es ist das höchste Bußgeld, was seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), von der Berliner Beauftragten für Datenschutz verhängt wurde. Verhängt wurde es gegen die Deutsche Wohnen SE, die mit über 110.000 Wohnungen, der größte Immobilienbesitzer in Berlin ist.

Grund für das Hohe Bußgeld war einmal mehr ein Verstoß gegen die in der DSGVO vorgeschriebenen Löschrufen.

Das Unternehmen speicherte Daten von seinen Mietern in einer Software, ohne dass eine Möglichkeit zur Löschung vorgesehen war. Daten wurden auch nach Beendigung eines Mietverhältnisses oft jahrelang gespeichert.

Grundsätzlich ist es nach der DSGVO nur zulässig Daten so lange zu speichern wie es für einen bestimmten vorher festgelegten Zweck erforderlich ist.

Daten, wie beispielsweise Gehaltsbescheinigungen oder Steuer-, Sozial-, und Krankenversicherungsdaten über Jahre zu speichern, wenn das Mietverhältnis bereits beendet ist, verstößt eindeutig gegen den Grundsatz der Speicherbegrenzung aus Art. 25 DSGVO.

Auch sind Unternehmen nach Art. 5 DSGVO dazu angehalten einen ordnungsgemäßen Datenschutz durch Technikgestaltung zu gewährleisten. Eine Software, die keinerlei Möglichkeit bietet Datensätze zu löschen, verstößt gegen die DSGVO.

Das Unternehmen war bereits bei einer Vor-Ort-Kontrolle 2017 durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz auf die datenschutzrechtlichen Bedenken hingewiesen worden. Auch bei einer weiteren Kontrolle im März 2019 waren die Beanstandungen nicht behoben worden.

Hiernach sah sich die Aufsichtsbehörde nunmehr in der Pflicht ein abschreckendes Bußgeld – wie es die DSGVO vorschreibt – zu verhängen.

Die Deutsche Wohnen SE wies für das Jahr 2018 einen weltweiten Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro aus. Das maximal höchste Bußgeld habe, so die Aufsichtsbehörde, in diesem Fall bei 28 Millionen Euro gelegen (Die DSGVO schreibt einen Bußgeldrahmen von bis

zu 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes oder bis zu 20 Millionen Euro vor).

Die Höhe des Bußgeldes kam deshalb zu Stande, weil das Unternehmen sich bewusst für die verwendete Archivstruktur entschieden und diese angelegt hatte.

Bußgeldmindernd wirkte sich dagegen aus, dass das Unternehmen mittlerweile erste Maßnahmen zur Behebung eingeleitet habe und zudem keine missbräuchlichen Zugriffe auf die unzulässig gespeicherten Daten nachgewiesen werden konnten.

Die Datenschutzbehörde führte weiter in der Bußgeldbegründung aus:

„Datenfriedhöfe, wie wir sie bei der Deutsche Wohnen SE vorgefunden haben, begegnen uns in der Aufsichtspraxis leider häufig. Die Brisanz solcher Missstände wird uns leider immer erst dann deutlich vor Augen geführt, wenn es, etwa durch Cyberangriffe, zu missbräuchlichen Zugriffen auf die massenhaft gehorteten Daten gekommen ist.“

Weiter handele es sich aber auch ohne einen solchen „Daten-Gau“ um einen „eklatanten Verstoß gegen die Grundsätze des Datenschutzes“.

Nicht erst seit der Verhängung dieses Bußgeldes ist das Vorhalten eines ordnungsgemäßen Löschkonzeptes essentieller Bestandteil eines ordnungsgemäßen Datenschutzes im Unternehmen.

Bereits beim Kauf einer neuen Software muss darauf geachtet werden was das System für Vorkehrungen hinsichtlich eines Löschkonzeptes bietet. Bestehende Systeme sollten bestenfalls bereits umfassend überprüft worden sein. Das Erstellen eines eigenen Prozesses für das Löschen personenbezogener Daten bietet sich dafür an und ist bei einer Kontrolle am einfachsten bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Aufsichtsbehörden können jederzeit in jedem Unternehmen eine Datenschutzprüfung vornehmen und sich beispielsweise das Löschkonzept oder auch andere Dokumente, wie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vorlegen lassen. Sie sollten daher alles bereits bestmöglich vorliegen haben, sodass im „Ernstfall“ schnell gehandelt werden kann.

Einsatz von Google Analytics: Aufsichtsbehörden veröffentlichen Presseerklärung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Aufsichtsbehörden von Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bayern haben am 14.11.2019 übereinstimmende Presseerklärungen zum Einsatz von Tracking Tools und dabei insbesondere zu Google Analytics veröffentlicht.

Dem ist zu entnehmen, dass für den Einsatz von Analysetools auf der eigenen Webseite eine ausdrückliche Einwilligung notwendig ist.

Webseitenbetreiber sollten ihre Webseite dahingehend überprüfen, ob und wenn welche Analysetools verwendet werden und ob diese wirklich benötigt werden oder auch ohne Einbußen darauf verzichtet werden könnte.

Eine wirksame Einwilligung würde voraussetzen, dass die Nutzerin oder der Nutzer der

Datenverarbeitung eindeutig und informiert zustimmt.

Ein Cookie Banner, wie es bisher häufig verwendet wurde, der davon ausgeht, dass das Weitersurfen auf der Webseite eine Einwilligung darstellt, reicht nicht aus.

Nutzer müssen selbst aktiv werden und beispielsweise ein Kästchen anklicken, welches auch nicht vorausgefüllt sein darf.

Die Aufsichtsbehörden gehen in ihren Mitteilungen jedoch nicht darauf ein, dass Analyseprogramme (Google Analytics bietet eine solche Möglichkeit) auch so konfiguriert werden können, dass sie ohne eine Einwilligung datenschutzkonform eingesetzt werden können.

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollte von Nutzern daher jedoch eine explizite Einwilligung eingeholt werden, wenn auf die Verwendung nicht verzichtet werden kann.

Die Pressemitteilung der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen können

sie hier: <http://lfd.niedersachsen.de/download/149642> abrufen.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>